

-skm ✓

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

### **PATRIZIA Projekt 260 GmbH**

Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

- im folgenden auch „beherrschte Gesellschaft“ genannt –

und

### **PATRIZIA Immobilien AG**

Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

- im folgenden auch „herrschende Gesellschaft“ genannt –

## **§ 1 Leitung und Weisungen**

- 1.1 Die beherrschte Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft. Letztere ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der beherrschten Gesellschaft insgesamt oder einzelnen Geschäftsführern hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- 1.2 Die Geschäftsführung und die einzelnen Geschäftsführer der beherrschten Gesellschaft sind verpflichtet, Weisungen der herrschenden Gesellschaft zu befolgen. Das Weisungsrecht wird durch die jeweilige Geschäftsleitung der herrschenden Gesellschaft ausgeübt.

## **§ 2 Gewinnabführung**

- 2.1 Die beherrschte Gesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach §§

- 2.2 und 2.3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.
- 2.2 Die beherrschte Gesellschaft darf mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 2.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 2.4 Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

### **§ 3 Verlustübernahme**

Die herrschende Gesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der beherrschten Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der beherrschten Gesellschaft nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind.

§ 302 AktG findet in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

### **§ 4 Verzinsung**

- 4.1 Für die Fälligkeit des Anspruchs der herrschenden Gesellschaft auf Gewinnabführung gemäß § 2.1 und des Anspruchs der beherrschten Gesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags gemäß § 3 gelten die gesetzlichen Regelungen.

- 4.2 Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung gemäß § 2.1 bzw. des Anspruchs auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags gemäß § 3 werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe nach §§ 352 Abs. 1, 353 HGB (derzeit 5 v.H. p.a.) geschuldet.

## **§ 5 Vertragsdauer**

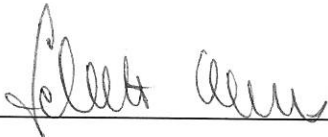
- 5.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft wirksam. Der Vertrag wirkt im Hinblick auf die Verpflichtung zur Gewinnabführung auf den Beginn des im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufenden (Rumpf-)Geschäftsjahres zurück.
- 5.2 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraumes von fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist.
- 5.3 Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn bei einer der Vertragsparteien das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
  - wenn Anteile an der beherrschten Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft veräußert oder eingebracht werden und der herrschenden Gesellschaft nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der beherrschten Gesellschaft zusteht;
  - wenn eine der Vertragsparteien verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird;
- 5.4 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5.5 § 307 AktG ist entsprechend anzuwenden. Jedoch können die Gesellschafter unter  
Einschluss etwaiger außenstehender Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung des  
Vertrages beschließen.

Augsburg, den 12. Juli 2007

Für die herrschende Gesellschaft:

Für die beherrschte Gesellschaft:



Klaus Schmitt, Vorstand



Alfred Hoschek, Geschäftsführer